



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/1092-III/5/2016

Wien, am 21. Dezember 2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Johannes Hübner, Kolleginnen und Kollegen haben am 8. November 2016 unter der Zahl 10695/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „außereuropäische Rückführungen 2015“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 8 bis 16:

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt, da die statistische Erfassung gemäß EU Vorgaben nach Nationalitäten der Fremden und nicht nach Destinationen erfolgt. Im Jahr 2015 wurden insgesamt 3.203 Personen zwangsweise außer Landes gebracht, davon waren 1.299 Dublin Überstellungen und 1.904 Abschiebungen. Darunter waren 256 Personen aus Afghanistan, 186 Personen aus Nigeria, 60 Personen aus Marokko und 52 Personen aus Pakistan.

Zu den Fragen 2 bis 7:

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt, da Ersatzreisedokumente, die sogenannten „Heimreisezertifikate“, nicht nur durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) bei den jeweiligen Vertretungsbehörden, sondern auch durch Rückkehrberatungsorganisationen beantragt werden.

Neben der sehr unterschiedlichen Ausstellungspraxis und Kooperationsbereitschaft der Drittstaaten kann durch das „Untertauchen“ betroffener Personen, sowie mangels

zweifelsfreier Feststellung deren Identität bzw. Staatsangehörigkeit die Ausstellung eines Heimreisezertifikates im Einzelfall erheblich erschwert werden.

Mit den angeführten Staaten wurde die Zusammenarbeit seit 2014 wesentlich verstärkt. Hingewiesen wird zudem auf das im Oktober 2016 zwischen der EU und Afghanistan unterzeichnete Abkommen „Joint Way Forward“, das künftig zwangsweise Außerlandesbringungen direkt nach Afghanistan deutlich erleichtern soll.

Zu Frage 17:

Eine funktionierende Rückführungspolitik ist ein wesentlicher Bestandteil einer geordneten Migrationspolitik. Daher hat das Bundesministerium für Inneres im Bereich Rückkehr und Rückübernahme ein Maßnahmenpaket geschnürt. Insbesondere wurde die Herkunftsstaaten-Verordnung im Februar 2016 um die sicheren Herkunftsländer Algerien, Georgien, Ghana, Marokko, Mongolei und Tunesien ergänzt, die freiwilligen Rückkehr durch Ausbau der Rückkehrberatung und Reintegrationsprogramme, sowie Staffelung der Rückkehrhilfe forciert und die Zusammenarbeit mit den wichtigsten Herkunftsstaaten intensiviert. Um die Maßnahmen voranzutreiben, arbeitet das Bundesministerium für Inneres laufend und eng im Rahmen der Bundesregierung, insbesondere mit dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres zusammen.

Zu den Fragen 18 und 19:

Nach geltendem Unionsrecht ist die Aufnahme von Verhandlungen zum Abschluss von bilateralen Abkommen einzelner Mitgliedstaaten nur noch möglich, wenn der Rat noch kein Mandat zur Aufnahme von Verhandlungen durch die Gemeinschaft erteilt hat.

Auf bilateraler Ebene bestehen Mandate zu Verhandlungen über Rückübernahmeabkommen mit Gambia und der Mongolei sowie über ein Durchführungsprotokoll zum bestehenden EU-Rückübernahmeabkommen mit der Türkei, wobei die Verhandlungsabschlüsse derzeit noch offen sind.

Zu den Fragen 20 und 21:

Der Europäischen Kommission wurden Verhandlungsmandate für 7 Drittstaaten erteilt, die bislang noch nicht abgeschlossen werden konnten: Algerien, Belarus, China, Marokko, Tunesien, Jordanien und Nigeria.

Zu Frage 22:

Priorität hat der Abschluss der Rückübernahmeabkommen, bei denen der Europäischen Kommission Verhandlungsmandate erteilt wurden. Dies betrifft vor allem die nordafrikanischen Staaten.

Zu Frage 23:

Gegen Drittstaatsangehörige, die sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, ist eine Rückkehrentscheidung zu erlassen. Ein Rückübernahmeabkommen kann für erfolgreiche Rückführungsmaßnahmen hilfreich sein, ist aber keine Voraussetzung für die grundsätzliche völkerrechtliche Verpflichtung der Staaten, eigene Staatsangehörige zurückzunehmen. Rückführungen finden daher auch in jene Staaten statt, bei denen kein Rückübernahmeabkommen abgeschlossen wurde.

Zu Frage 24:

Hier ist zwischen der freiwilligen unterstützten Rückkehr und der freiwilligen selbstständigen Ausreise zu differenzieren. Bei Fällen staatlicher Reintegrationshilfe erhält das BFA eine Bestätigung der tatsächlichen Ausreise von der zuständigen Rückkehrberatungsorganisation. Verlässt der Rückkehrer Österreich auf eigene Kosten, erhält er ein Formblatt, das er an der Schengen-Außengrenze nach Ausreise bzw. insbesondere bei der österreichischen Vertretungsbehörde im Herkunftsstaat zu deponieren hat. Dieses wird anschließend dem BFA weitergeleitet.

Zu Frage 25:

Ja. Das BFA hat sich bereits bisher an der Organisation von FRONTEX Gemeinschaftschartern zur Rückführung von ausreisepflichtigen Personen beteiligt.

Zu Frage 26:

Es gibt hierzu Verhandlungen auf europäischer Ebene, wobei im Rahmen des Vorschlags einer neuen EUODAC-Verordnung auch diese Detailfragen diskutiert werden. Das BM.I setzt sich für erweiterte Speichermöglichkeiten in der EUODAC-Verordnung ein.

Mag. Wolfgang Sobotka

